

Arbeitsrecht

(Nr. 12/2010)

Grundschulung für Personalratsmitglieder/ Informationspflicht des Personalrats gegenüber der Dienststelle

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied:

Mit dem Prüfungsrecht der Dienststelle korrespondiert die Verpflichtung des Personalrats, der Dienststelle mit der Übermittlung des Entsendungsbeschlusses alle Informationen zukommen zu lassen, die diese für die Beurteilung benötigt, ob ein verständiger Personalrat mit Blick auf die Interessen der Beschäftigten einerseits und der Belange der Dienststelle andererseits die Teilnahme für erforderlich halten darf. Dies schließt die Unterrichtung darüber ein, dass die Grundschulung für das betroffene neugewählte Personalratsmitglied in zwei Teilen erfolgen, sich somit an die Teilnahme an einer ersten Veranstaltung zu einem späteren, absehbaren Zeitpunkt eine zweite Schulungsmaßnahme anschließen soll. In einem solchen Fall muss die Dienststelle soweit als möglich ist die Lage versetzt werden, die Schulungen einheitlich und zusammenfassend daraufhin zu beurteilen, ob der Schulungsstoff auf das Notwendige begrenzt und jede überflüssige Wiederholung vermieden wird. Kommt der Personalrat seiner vorbezeichneten Verpflichtung nicht vollständig nach, so erlischt damit gleichwohl nicht der Anspruch des Personalratsmitglieds auf Freistellung und Kostenübernahme.

Schließlich ist der vom OVG angesprochene Gesichtspunkt doppelter Reisekosten nicht geeignet, die Erforderlichkeit einer zweiten Grundschulung in Frage zu stellen. Unvollständige Informationen des

Personalrats mögen unter Umständen eine Kürzung der zu erstattenden Reisekosten rechtfertigen. Sie beseitigen jedoch nicht einen Grundschulungsbedarf, der durch die Teilnahme an einer ersten Grundschulung noch nicht in vollem Umfang abgedeckt worden ist.

Hat die Dienststelle für den Besuch einer ersten fünftägigen Grundschulung Freistellung und Kostenübernahme ausgesprochen oder ist sie gerichtlich rechtskräftig dazu verpflichtet worden, so ist die Überschreitung der in der behördlichen Praxis anerkannten Dauer von fünf Kalendertagen für die Grundschulung sachlich gerechtfertigt, wenn eine weitere Grundschulung Wissen vermittelt, welches für eine ordnungsgemäße Personalratstätigkeit unentbehrlich ist.

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (EuGH)

vom 09. 07. 2007

Aktenzeichen: 6 P 9.06

veröffentlicht: ZfPR online 12/2007, S. 2 ff

Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht, DBB 28.

Ausgabe

10.02.2010